



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im Juli 2002

Rundschreiben Nr. 11/2002 - Zusatzversorgungskasse -

Ermittlung der Startgutschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des neuen Leistungsrechts werden die bisher in der Zusatzversorgung entstandenen Anwartschaften aufgrund bereits vor dem 01.01.2002 bestehender Versicherungen in das neue Punktesystem übertragen. Zu diesem Zweck werden die zum Stichtag 31.12.2001 erworbenen Anwartschaften errechnet und der Wert als sog. "**Startgutschrift**" in das neue Recht übertragen.

Bei der Berechnung des Besitzstandes wird zwischen **rentennahen Jahrgängen** (Versicherte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben und die am 1. Januar 2002 55 Jahre und älter sind, d. h. vor dem 2. Januar 1947 geboren sind, oder die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit vereinbart haben) und **rentenfernen Jahrgängen** (alle übrigen Versicherten) unterschieden. Gründe für diese Unterscheidung sind die unterschiedliche Nähe zum Rentenalter, das abgestufte schutzwürdige Vertrauen, das ein Versicherter auf eine bestimmte Versorgungssituation haben durfte, und die unterschiedlichen Möglichkeiten, mit denen sich ein Versicherter auf die veränderte Versorgungssituation einzustellen vermag. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass für jüngere Jahrgänge nicht auf konkrete Daten in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen werden kann.

Rentennahe Jahrgänge:

Für die Berechnung des Besitzstandes der rentennahen Jahrgänge wird nach dem Gesamtversorgungssystem anhand der individuellen Daten die Versorgungsrente auf das 63. Lebensjahr hochgerechnet. Von diesem Wert wird der Betrag, der noch bis zum 63. Lebensjahr im Punktemodell erworben werden kann, abgezogen. Der so ermittelte Wert wird in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschrift in das Punktemodell übertragen.

Für die Berechnung der vorgenannten Startgutschrift wird eine **vollständige Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31.12.2001** mit allen Anlagen - nach Durchführung einer Kontenklärung - benötigt. In dieser Auskunft müssen die Zeiten bis einschließlich 31.12.2001 enthalten sein. Gemäß der satzungsrechtlichen Regelung (§ 73 Abs. 4 der Satzung n.F.) sind Ihre hiervon betroffenen Mitarbeiter/-innen verpflichtet, bis zum **30.09.2002** eine entsprechende Rentenauskunft beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger **zu beantragen** und diese dann unverzüglich dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- zu übersenden.

Für die Beantragung der Rentenauskunft ist der als Anlage in entsprechender Anzahl beigefügte Vordruck "Antrag auf Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung" (**Anlage hellblau**) zu verwenden.

Um eine korrekte Berechnung der Startgutschrift zu gewährleisten, ist es weiterhin erforderlich, zusätzlich zur Rentenauskunft den auch in entsprechender Anzahl als **Anlage** beigefügten Vordruck

"Feststellung der Startgutschrift zum 31.12.2001" auszufüllen und diesen dann - **zusammen mit der Rentenauskunft** des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers - ebenfalls dem KVBbg-ZVK- zu übersenden.

Bezüglich der Ermittlung der "Startgutschrift" ist zu beachten, dass diese nur anhand der beim KVBbg-ZVK- gespeicherten Daten erfolgen kann.

Zur Arbeitserleichterung habe ich dem Rundschreiben eine Aufstellung der betroffenen Beschäftigten, welche Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben und am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendeten, beigefügt.

Anspruch auf eine entsprechende Besitzstandsberechnung haben aber auch die Beschäftigten, die **vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit** oder einen Vorruhestand vereinbart haben, auch wenn im Zeitpunkt der Vereinbarung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet war. Eine Aufstellung dieser Beschäftigten ist ebenfalls beigefügt.

Soweit in der vorgenannten Liste Personen vorhanden sind, die bereits Rente beziehen oder bei denen voraussichtlich bis Ende des Jahres 2002 ein bestandskräftiger Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers vorliegen wird, ist lediglich der ausgefüllte Vordruck "Feststellung der Startgutschrift" dem KVBbg-ZVK- zuzusenden. Eine Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bitte leiten Sie die Anlagen an die betroffenen Beschäftigten zügig weiter. Um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, sich die Aushändigung der Anlagen von den betroffenen Beschäftigten mit Datum quittieren zu lassen.

Im Interesse der betroffenen Beschäftigten sollten die Rentenauskünfte zusammen mit dem ausgefüllten Vordruck "Feststellung der Startgutschrift" so schnell als möglich dem KVBbg-ZVK- übersandt werden. Gleichzeitig bitte ich bereits jetzt um Verständnis dafür, dass angesichts der enormen Fallzahlen davon ausgegangen werden muss, dass bis zur endgültigen Abwicklung der erforderlichen Berechnungen eine mehrjährige Bearbeitungszeit erforderlich sein kann.

Rentenferne Jahrgänge:

Der Besitzstand der rentenfernen Jahrgänge wird in Analogie zu § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet. Hierbei wird für jeden Versicherten in pauschalierender Anlehnung an das Berechnungssystem der Gesamtversorgung eine Versorgungsrente mit dem Höchstversorgungssatz von 91,75 v. H. (sog. Voll-Leistung) errechnet. Diese wird dann auf die Dauer der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung heruntergebrochen: Für jedes Jahr der Pflichtversicherung erhält der Versicherte 2,25 v. H. der Voll-Leistung. Auch hier wird der ermittelte Wert in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschrift in das Punktemodell übertragen.

Laufende Renten

Die laufenden Renten werden zum 31. Dezember 2001 festgestellt und ab 1. Januar 2002 in dieser Höhe weitergezahlt. Sie werden jährlich zum 1. Juli um 1 v. H. **erhöht**.

Mitteilung der Startgutschrift

Der jeweils ermittelte Besitzstand wird jedem Versicherten mitgeteilt. Gegen diese Mitteilung kann der Versicherte innerhalb von 6 Monaten nach Zugang Einspruch bei der Kasse erheben und so die Richtigkeit seiner persönlichen Startgutschrift **überprüfen lassen**. Auf diese Möglichkeit werden die Versicherten in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen